Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

§3 Mitgliedschaft

§4 Aufnahme

§5 Austritt, Ausschluss

§6 Organe, Leitung

§7 Kassenführung

§8 Jahreshauptversammlung

§9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Geschäftsstelle Maria-Isabel Brandis Meisenweg 6 23611 Bad Schwartau Tel.: 01511 1732634
e-Mail: Brandis.Vorstand@gmail.com
Vorstand Maria-Isabel Brandis (Vorsitzende)
Bankverbindung: Sparkasse Holstein IBAN: DE 43 2135 2240 0085 0045 54 SWIFT-BIC: NOLADE21HOL

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin den Namen

„ Förderverein Bildende Kunst Ostholstein“

Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau und Gerichtsstand in Lübeck.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss bildender Künstler, Freunden und Förderern der Bildenden Kunst in Ostholstein.
2. Der Zweck des Vereins ist es, die künstlerischen Belange seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Presse und Parteien zu vertreten und die Förderung der Bildenden Kunst im Kreis Ostholstein anzustreben.
3. Seine Ziele will er erreichen durch:
    a. Organisation und Durchführung von Einzel- und Gemeinschaftsausstellungen als Kollektiv-Veranstalter,
    b. Kontaktpflege untereinander, Informationen über die Kunstszene
    c. Freies Ausstellungswesen aller Stilrichtungen der gleichberechtigten Künstler
    d. Nachwuchsförderung durch Fremdmittel (Sponsoren)
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

   Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein hält sich in Fragen der Politik, der Religion sowie Personen unterschiedlicher Herkunft gegenüber neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
    a. Freiwilligen Austritt
    b. Tod des Mitgliedes
    c. Ausschluss
    d. Auflösung des Vereins
3. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bei Eintritt bzw. zu Beginn eines jeden Jahres zu entrichten.

    Jugendliche und Erwerbslose (mit Nachweis) zahlen den halben Beitrag. Für verheiratete Mitglieder, oder für Mitglieder, die in eheähnlichen Partnerschaften leben, kann der Beitrag auf Antrag halbiert werden.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines formlosen, schriftlichen Antrags oder einer Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand genehmigt.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5

Austritt, Ausschluss

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und bedarf einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

a. Gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
b. Trotz Mahnung und ohne hinreichende Gründe mit den Beiträgen sechs Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

$ 6

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der 2. Stellvertretendem Vorsitzenden

d) dem/der Kassenwart/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsrecht.

Zu 1: Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht nach der Satzung anderen Organen vorbehalten ist.

Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder; alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein.

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

Zu 2: Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; zu ihr ist mit einer Frist von 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

An das Ergebnis ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 7

Kassenführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem/der Kassenwart/in. Hierzu gehört die Führung und Überwachung der Vereinskonten, der Unterlagen und Belege sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation der Vorgänge.

Der Jahresabschluss ist von ihm/ihr rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu erstellen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchprüfung zu überzeugen und auf der Jahreshauptversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 8

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie hat u.a. die Aufgabe:

1. Den Jahresbericht des Vorstandes, sowie den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und sonstige Beiträge oder Gebühren festzulegen.
3. Den gesamten Vorstand zu wählen.
4. Zwei Kassenprüfer/innen, die sonst kein Amt im Verein bekleiden, für 2 Jahre zeitversetzt zu wählen.

Die Einberufung zu den Jahreshauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über alle Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss.

§ 9

Satzungsänderung, Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Einlagen zurückerhalten.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein in Eutin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand